

7. Vierte allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Ermittlung von Immissionen in Belastungsgebieten — 4. BImSchVwV) vom 8. April 1975 (GMBl. S. 358).
8. Fünfte allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Emissionskataster in Belastungsgebieten) — 5. BImSchVwV vom 30. Januar 1979 (GMBl. S. 42).
9. Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung mit folgender Maßgabe
  - a) §§ 47a, 47b in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793).
  - b) Die in § 72 Abs. 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2355), enthaltene Übergangsvorschrift zu § 47a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung.
  - c) Anlage IXa der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Juli 1989 (BGBl. I S. 1510).
  - d) Anlage XI der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793).
  - e) Siebenunddreißigste Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (37. Ausnahmeverordnung zur StVZO) vom 19. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2412).

#### Zu Artikel 2 Kerntechnische Sicherheit und Strahlenschutz

- a) EG-Verordnung zur Festlegung von Höchstwerten an Radioaktivität in Nahrungsmitteln und Futtermitteln im Fall eines nuklearen Unfalls oder einer anderen radiologischen Notstandssituation
  1. EG-Ratsverordnung (EURATOM) 3954/97 vom 22. 12. 1987, EG-ABl Nr. L 371/11 vom 30. 12. 1987
  2. EG-Ratsverordnung (EURATOM) Nr. 2218/89 vom 18. 7. 1989, EG-ABl Nr. L 211/1 vom 22. 7. 1989
  3. EG-Kommissionsverordnung (EURATOM) Nr. 944/89 vom 12. 4. 1989, EG-ABl Nr. L 101/7 vom 13. 4. 1989
  4. EG-Kommissionsverordnung (EURATOM) Nr. 770/90 vom 29. 3. 1990, EG-ABl Nr. L 83/78 vom 30. 3. 1990
- b) EG-Ratsverordnung (EWG) Nr. 2219/89 des Rates vom 18. 7. 1989 über besondere Bedingungen für die Ausfuhr von Nahrungsmitteln und Futtermitteln im Falle eines nuklearen Unfalls oder einer anderen radiologischen Notstandssituation, EG-ABl Nr. L 211/4 vom 22. 7. 1989,
- c) EG-Verordnung (EWG) Nr. 737/90 des Rates vom 22. 3. 1990 über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl, EG-ABl Nr. L 82/1 vom 29. 3. 1990.

#### Zu Artikel 3 Wasserwirtschaft

1. Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz — AbwAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (GBGl. I S. 880).
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (Wasch- und Reinigungsmittelgesetz — WRMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (GBGl. I S. 875) nebst
  - a) Verordnung über die Abbaubarkeit anionischer und nicht-ionischer grenzflächenaktiver Stoffe in Wasch- und Reinigungsmitteln vom 30. Januar 1977 (BGBl. I S. 244), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. 6. 1986 (BGBl. I S. 851),
  - b) Verordnung über Höchstmengen für Phosphate in Wasch- und Reinigungsmitteln (Phosphathöchstmengenverordnung — PHöchstMengV) vom 4. Juni 1980 (BGBl. I S. 664).

#### Zu Artikel 4 Abfallwirtschaft

1. Altölverordnung (AltölV) vom 27. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2325)
2. Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 25. Juni 1982 (BGBl. I S. 734)

3. Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Abfall), Teil 1: Technische Anleitung zur Lagerung, chemisch/physikalischen und biologischen Behandlung und Verbrennung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen vom 10. 4. 1990 (GMBl. S. 242)
4. § 11 Abs. 2, Abs. 3 sowie §§ 12 und 13b des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz — AbfG) vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410), berichtigt am 11. September 1986 (BGBl. I S. 1501)
5. Verordnung über das Einsammeln und Befördern sowie über die Überwachung von Abfällen und Reststoffen (Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung — AbfRestÜberwV) vom 3. April 1990 (BGBl. I S. 648).

#### Zu Artikel 5 Chemikalienrecht

1. Verordnung über gefährliche Stoffe (Gefahrstoffverordnung — GefStoffV) vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 147), zuletzt geändert durch die 2. Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 790) mit Ausnahme des § 44
2. Verordnung zum Verbot von polychlorierten Biphenylen, polychlorierten Terphenylen und zur Beschränkung von Vinylchlorid (PCB-, PCT-, VC-Verbotsverordnung) vom 18. Juli 1989 (BGBl. I S. 1482)
3. Pentachlorphenolverbotsverordnung (PCP-Verbotsverordnung) vom 12. Dezember 1989 (BGBl. S. 2235).

**Gesetz  
über die Ein- und Durchführung von  
Marktorganisationen für land- und  
ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse  
— Marktorganisationsgesetz —  
vom 6. Juli 1990**

Zur Ein- und Durchführung von Marktorganisationen für land- und ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse entsprechend dem Marktordnungssystem der Europäischen Gemeinschaften wird von der Volkskammer folgendes Gesetz beschlossen:

### § 1

#### Zweckbestimmung

(1) Dieses Gesetz dient

1. der Einführung eines dem Marktordnungssystem der Europäischen Gemeinschaften entsprechenden Preisstützungs- und Außenschutzsystems,
2. der Organisation der Agrarmärkte der Deutschen Demokratischen Republik, insbesondere der Vorbeugung und Verhinderung von Agrarmarktstörungen.

(2) Regelungen zur Schaffung und Durchführung der Organisation der Agrarmärkte (nachfolgend Marktorganisationen genannt) können für Marktordnungswaren getroffen werden.

### § 2

#### Marktordnungswaren

Marktordnungswaren im Sinne dieses Gesetzes sind Erzeugnisse, die in den Europäischen Gemeinschaften Marktorganisationen unterliegen, sowie Erzeugnisse, für die in Ergänzung oder zur Sicherung einer Marktorganisation Regelungen im Europäischen Gemeinschaftsrecht getroffen sind. Marktordnungswaren sind insbesondere:

1. Getreide und Getreideerzeugnisse,
2. Milch und Milcherzeugnisse,
3. Vieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse,
4. Zucker,
5. Ölfrüchte und Ölfruchterzeugnisse,
6. Obst und Gemüse,
7. Hülsenfrüchte,
8. Eier und Geflügel,
9. Saat- und Pflanzgut,
10. lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels.

## § 3

**Marktordnungsmaßnahmen**

Die Marktorganisationen können für Marktordnungswaren Regelungen enthalten über

1. die Intervention durch Ankauf, Lagerung und Verkauf,
2. besondere Vergünstigungen
  - a) Ausfuhrerstattungen
  - b) Produktionserstattungen
  - c) Erzeuger- und Käuferprämien
  - d) Nichtvermarktungsprämien
  - e) flächen- oder produktbezogene Beihilfen
  - f) Beihilfen für private Lagerhaltung
  - g) Beihilfen zur Erleichterung des Absatzes
  - h) Beihilfen für die Herstellung von Erzeugnissen, die für bestimmte Zwecke verwendet werden
  - i) Vergütungen für die Aufgabe der Produktion
  - j) sonstige Vergünstigungen zu Marktordnungszwecken,
3. Qualität und Vermarktung für Marktordnungswaren, einschließlich Kartoffeln,
4. Festlegung von Preisen,
5. das Verbringen (Bezüge im Innerdeutschen Handel, Ein- und Ausfuhr) in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes, einschließlich Abschöpfungen auch für Getreidesubstitute,
6. Produktionsquoten,
7. Abgaben auf die Erzeugung oder die Vermarktung,
8. Art, Höhe und Verfahren bei Sicherheiten, Kautionen und Garantien, insbesondere über Gestellung, Verwaltung, Freigabe und Verfall,
9. Ordnungswidrigkeiten, insbesondere über die Höhe und das Verfahren bei Ordnungsstrafen.

## § 4

**Rückforderung von besonderen Vergünstigungen**

Besondere Vergünstigungen gemäß § 3 Ziff. 2 sind zurückzuerstatten, sofern sie unrechtmäßig gewährt wurden.

## § 5

**Zinsen**

(1) Ansprüche auf Erstattung von besonderen Vergünstigungen sind vom Zeitpunkt des Empfanges an mit 3 Prozent über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank der Bundesrepublik Deutschland zu verzinsen. Werden Abgaben nicht rechtzeitig gezahlt, sind sie vom Fälligkeitstag an mit 3 Prozent über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank der Bundesrepublik Deutschland zu verzinsen. Der am Ersten des Monats geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen.

(2) Ansprüche auf besondere Vergünstigungen und im Rahmen von Interventionen sind ab ihrer gerichtlichen Geltendmachung an mit 4 Prozent für das Jahr zu verzinsen. Im übrigen sind diese Ansprüche unverzinslich.

## § 6

**Ermächtigung**

(1) Der Ministerrat wird ermächtigt, in Durchführungsverordnungen die gemäß §§ 1 bis 3 zur Schaffung und Durchführung der Organisation der Agrarmärkte erforderlichen Regelungen zu erlassen.

(2) Festlegungen über Preise gemäß § 3 Punkt 4 sind vor Erlass der Durchführungsverordnungen mit den zuständigen Ausschüssen der Volkskammer abzustimmen.

## § 7

**Zuständigkeit**

(1) Die zuständige Marktordnungsstelle ist die Anstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (nachfolgend ALM genannt). Ihr obliegt die Durchführung der Marktorganisationen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften.

(2) Für einzelne Aufgaben oder Maßnahmenbereiche können abweichend von Absatz 1 in Durchführungsverordnungen gemäß § 6 andere Stellen bestimmt werden, soweit dies insbesondere zur Überwachung von Marktordnungsmaßnahmen erforderlich ist.

## § 8

**Aufgaben der Zolldienststellen**

(1) Die Zolldienststellen haben das Verbringen von Marktordnungswaren in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes zu überwachen, soweit dies zur Organisation der Agrarmärkte der Deutschen Demokratischen Republik erforderlich ist.

(2) Solange die Bezüge im Innerdeutschen Handel durch Genehmigungen reguliert werden, kann durch Durchführungsverordnungen gemäß § 6 vorgeschrieben werden, daß Binnenzollämter festgelegt werden, wo Sendungen mit Marktordnungswaren vorzuführen sind.

## § 9

**Übergangs- und Schutzmaßnahmen**

(1) Der Minister für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft wird ermächtigt, zur Bewältigung von Anlaufschwierigkeiten während der Übergangszeit, bei Marktstörungen oder drohenden Marktstörungen die ALM anzuweisen,

1. die Anwendung einzelner Maßnahmen auszusetzen,
2. für die Durchführung dieser Maßnahmen Verfahrenserleichterungen zu gewähren,
3. andere notwendige Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Übergangs- und Schutzmaßnahmen gemäß Satz 1 sind im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu treffen.

(2) Die Anwendung der nach Absatz 1 getroffenen Maßnahmen ist auf den für die Bewältigung der Anlaufschwierigkeiten, die Behebung der Störung oder Verhinderung der drohenden Störung erforderlichen Zeitraum zu begrenzen.

## § 10

**Meldepflichten**

Der Minister für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft kann

1. Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen verpflichten, regelmäßig Aufzeichnungen über die angelieferten, verkauften oder in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbrachten Marktordnungswaren und über die Preise zu machen sowie die Mengen und Preise der zuständigen Stelle gemäß § 7 zu melden,
2. Stellen, die Preisnotierungen oder Preisfeststellungen hinsichtlich Marktordnungswaren vornehmen, verpflichten, der zuständigen Stelle gemäß § 7 die Ergebnisse der Notierungen oder Feststellungen zu melden.

## § 11

**Allgemeines Prüfungsrecht und Auskunftspflichten**

(1) Der Minister für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft und die gemäß § 7 zuständigen Stellen können Auskünfte verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung von in Rechtsvorschriften zu diesem Gesetz geregelten Marktordnungsmaßnahmen zu überwachen. Zu diesem Zweck können sie verlangen, daß ihnen die geschäftlichen Unterlagen vorgelegt werden. Sie können auch Prüfungen bei den Auskunftspflichtigen vornehmen. Zur Vornahme der Prüfung können Grundstücke, Geschäftsräume und zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch Wohnräume des Auskunftspflichtigen betreten werden.

(2) Auskunftspflichtig ist, wer Marktordnungswaren erzeugt, gewinnt, be- oder verarbeitet, verbringt, ein- oder ausführt, besitzt oder besessen hat oder wer unmittelbar oder mittelbar am Geschäftsverkehr mit solchen Erzeugnissen teilnimmt oder teilgenommen hat.

(3) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:

1. der Ehegatte des Auskunftspflichtigen, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
2. diejenigen, welche mit dem Auskunftspflichtigen in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

## § 12

**Finanzierung**

(1) Die sich aus den Marktorganisationen und der Ernährungsvorsorge ergebenden finanziellen Lasten sind durch den Minister für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen in einem Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr festzulegen.

(2) Die Marktordnungsstelle ist berechtigt, zur Finanzierung des Wertes der intervenierten und bevorrateten Waren Kredite aufzunehmen, soweit die ihr im Rahmen des Wirtschaftsplanes für diesen Zweck zugewiesenen Mittel nicht ausreichen. Die Höhe der zulässigen Warenkredite ist in dem Wirtschaftsplan gemäß Absatz 1 festzulegen.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am sechsten Juli neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den sechsten Juli neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl**

## § 13

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen §§ 10 oder 11 oder entgegen einer Vorschrift in Durchführungsverordnungen aufgrund dieses Gesetzes
    - a) einer Melde-, Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflicht zuwiderhandelt,
    - b) eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht fristgemäß erteilt,
    - c) Geschäftsunterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß vorlegt oder die Einsichtnahme in Geschäftspapiere oder sonstige Unterlagen nicht gestattet oder
    - d) die Besichtigung von Grundstücken oder Räumen oder eine amtliche Überwachung nicht gestattet,
  2. entgegen § 11 die Nachprüfung von Umständen, die nach diesem Gesetz oder nach Durchführungsverordnungen aufgrund dieses Gesetzes erheblich sind, dadurch verhindert oder erschwert, daß er Bücher oder Aufzeichnungen, deren Führung oder Aufbewahrung ihm nach handels- oder steuerrechtlichen Vorschriften oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Durchführungsverordnung obliegt, nicht oder nicht ordentlich führt, nicht aufbewahrt oder verheimlicht.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz und nach Durchführungsverordnungen aufgrund dieses Gesetzes können mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu 100 000 DM belegt werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes der Anstalt für landwirtschaftliche Marktordnung und seinem Stellvertreter.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten —OWG— (GBl. I Nr. 3 S. 101).

## § 14

**Übernahme von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften und der Bundesrepublik Deutschland**

Der Ministerrat wird ermächtigt, Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften und Rechtsverordnungen der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft zu setzen, soweit dies zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist.

## § 15

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 13 mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft. Der § 13 tritt 1 Monat nach Veröffentlichung dieses Gesetzes in Kraft.